

Kindertagespflege

Betreuungsvertrag

zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson

Herausgegeben vom: Landkreis Dachau

Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag

Um eine Orientierungshilfe bei der Regelung der formalen Seite eines Tagespflegeverhältnisses im Landkreis Dachau zu bieten, stellt das Amt für Kinder, Jugend und Familie den folgenden Vertrag zur Verfügung.

Dieser Vertrag stellt eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson dar. Er basiert auf der Grundlage der im Landkreis Dachau geltenden Gesetze und Beschlüsse des Kreistages für die öffentlich geförderte Kindertagespflege.

Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen und finanziellen Ansprüche gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) abgeleitet werden!

Sie als Kindertagespflegeperson und Sie als Eltern haben sich entschlossen, zum Wohle des im nachfolgenden Vertrag benannten Kindes ein Betreuungsverhältnis einzugehen. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es nötig die Fragen, auf die der Vertrag eingeht, ausführlich vorher zu besprechen. Es wird davon ausgegangen, dass Sie den Erstkontakt dazu genutzt haben, sich intensiv auszutauschen und die umseitig festgehaltenen Regelungen schon vor der Vertragsunterzeichnung besprochen haben.

Neben allen im Vertrag festgeschriebenen Absprachen ist es wichtig, dass Sie zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind und bei möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten Lösungen finden, die stets am Wohle des Kindes ausgerichtet sind. Falls Sie dabei eine fachliche Unterstützung in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen der Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes.

Inhalt

Vorbemerkung

Betreuungsvertrag

§ 1 Beginn und Umfang der Kindertagespflege

§ 2 Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege/ Kostenbeitrag der Eltern

§ 3 Laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson

§ 4 Allgemeinen Grundsätze der Betreuung und Zusammenarbeit

§ 5 Auskunfts- und Schweigepflicht

§ 6 Betreuungsfreie Tage, Ersatzbetreuung

§ 7 Erkrankung des Kindes

§ 8 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

§ 9 Zusätzliche Vereinbarung, Vollmacht

§ 10 Salvatorische Klausel

§ 11 Schriftform

Anlagen:

Anlage 1 Änderungsmitteilung

Anlage 2 Antrag auf Kindertagespflege

Anlage 3 Kostenbeitragstabelle

Anlage 4 Mitteilung der betreuungsfreien Tage

Anlage 5 Informationen zur Ersatzbetreuung

Anlage 6 Belehrung zum Infektionsschutz

Anlage 7 Ärztliche Vollmacht

Anlage 8 Merkblatt zur Impfeempfehlung

Anlage 9 Hinweise zum Datenschutz

Anlage 10 Wichtige Infos zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag über die Betreuung des nachfolgend genannten Kindes in der Kindertagespflege, der zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Kindertagespflegeperson abgeschlossen wird.

Zwischen den Personensorgeberechtigten (Eltern)

vertreten durch

Vor- und Nachnamen der Eltern	Nationalität:
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Telefonnummern privat	E-Mail-Adresse
Mutter:	Vater:
Telefonnummern mobil	

**im folgenden „Eltern“ genannt
und der Kindertagespflegeperson**

Vor- und Nachname der Kindertagespflegeperson	Telefon:
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	

wird folgender

Betreuungsvertrag

geschlossen.

§ 1 BEGINN UND UMFANG DER KINDERTAGESPFLEGE

(1) Für das nachfolgend benannte Kind übernimmt die oben bezeichnete Kindertagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Betreuung und Förderung.

Vor- und Nachname		Geburtsdatum	
		weiblich	männlich
Nationalität	Geschlecht		

(2) Das Kindertagespflegeverhältnis beginnt am:

(3) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an folgenden Wochentagen und zu den angegebenen Zeiten (mindestens 10 Std pro Woche, empfohlen werden min. 12 Std.) zu betreuen:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von					
bis					

Die wöchentliche Gesamtbetreuungszeit beträgt somit**Stunden**

(4) abweichende zeitliche Regelungen (Schichtarbeit, unregelmäßige Arbeitszeiten der Eltern, Verfügungsstunden etc.):

.....
.....

(5) Das Kind wird zu den vereinbarten Zeiten in die Wohnung der Kindertagespflegeperson gebracht und dort wieder abgeholt. Die Personensorgeberechtigten sowie die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten einzuhalten. Verspätungen durch die Eltern sind der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen und im Wiederholungsfall auch durch Stundenerhöhung zu entgelten.

(6) Änderung der Betreuungszeiten können zwei Mal im Jahr und nur einvernehmlich vorgenommen werden und sind anschließend mittels Vordruck (Anlage 1) der Fachberatung Kindertagespflege bekannt zu geben.

(7) Weitere Personen sind berechtigt das Kind abzuholen:

.....
.....

Alle genannten Personen müssen der Kindertagespflegeperson bekannt sein oder sich durch ein Dokument ausweisen können.

§ 2 ANTRAG AUF FÖRDERUNG IN KINDERTAGESPFLEGE

Kostenbeitrag der Eltern

(1) Die Eltern verpflichten sich innerhalb von sieben Tagen nach Vertragsabschluss einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII (Anlage 2) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Dieser Antrag ist Grundlage für die Berechnung der Geldleistung und kann nur positiv beschieden werden, wenn die nötigen Bedarfskriterien erfüllt sind.

(2) Die Geldleistungen der Eltern, hier Kostenbeitrag genannt, werden bei staatlich geförderter Kindertagespflege an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt.

(3) Der monatliche Kostenbeitrag der Eltern wird nach den Richtlinien der staatlichen Förderung für Kinderbetreuung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) bestimmt. Die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrags wird in einem Kostenbescheid durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie festgelegt (Anlage 3 Kostenbeitragstabelle).

(4) Bei Vertragsabschluss wird von den Eltern als Sicherheit für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes bei der Kindertagespflegeperson ein Betrag in Höhe des ersten Kostenbeitrags von € hinterlegt. Die Kindertagespflegeperson erstattet diesen Betrag mit der ersten Pflegegeldzahlung des Amts für Kinder, Jugend und Familie an die Eltern zurück. Sollte das Kind den bereitgestellten Betreuungsplatz zum vereinbarten Zeitpunkt (§1 Nr.2) nicht einnehmen, wird der oben genannte Geldbetrag als Verwaltungsgebühr von der Kindertagespflegeperson einbehalten.

§ 3 LAUFENDE GELDLLEISTUNG FÜR DIE TAGESPFLEGEPERSON

Die Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird entsprechend der vereinbarten Betreuungszeiten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und gezahlt. Unter dem Vorbehalt, dass die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Kindertagespflege beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt haben und die nötigen Bedarfskriterien erfüllt sind, wird ein positiver Bescheid (Kostenbescheid) erteilt und die laufende Geldleistung direkt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt.

§ 4 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER BETREUUNG UND ZUSAMMENARBEIT

(1) Die Eltern und die Kindertagespflegeperson sind sich darüber einig, in regelmäßigen Abständen Erziehungsfragen zu besprechen. Sie arbeiten partnerschaftlich zusammen. Dem Kind soll dadurch der tägliche Wechsel zwischen den Familien erleichtert werden.

(2) Die Kindertagespflegeperson betreut höchstpersönlich das ihr anvertraute Kind. Sie betreut und versorgt das Tageskind liebevoll und bietet ihm vielseitige Entwicklungsanregungen. Dabei werden die Rechte des Kindes geachtet und auf jegliche körperliche und seelische Gewalt dem Kind gegenüber verzichtet.

(3) Am Beginn des Betreuungsverhältnisses steht eine Eingewöhnungsphase bei der Kindertagespflegeperson, in der das Kind schrittweise an die neue Situation herangeführt wird. Ziel ist es, dass das Kind die Kindertagespflegeperson langsam kennen lernen kann. Die Dauer der Eingewöhnungsphase ist je nach Kind unterschiedlich. Die Eingewöhnung ist dann abgeschlossen, wenn das Kind einen sicheren und vertrauensvollen Kontakt zur Kindertagespflegeperson hat und von dieser im Bedarfsfall beruhigt werden kann. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass das Kind auch die von den Eltern gebuchten Betreuungsstunden bei der Kindertagespflegeperson verbringen kann. Alle Beteiligten wirken daran mit, für das Kind eine Atmosphäre zu schaffen, die es ihm ermöglicht Vertrauen zu entwickeln und Geborgenheit zu verspüren. Aufgabe der Eltern ist es, mit ausreichend freier Zeit ihrem Kind den Übergang in die neue Betreuungssituation zu begleiten.

(4) Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und geben zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Windel und Hygieneartikel sind von den Eltern rechtzeitig und regelmäßig mitzubringen. Das Sauberhalten und Instandsetzen von Kleidung und Wäsche ist Aufgabe der Eltern.

(5) Das Kind wird durch die Kindertagespflegeperson nach Art des Hauses verköstigt. Sondervereinbarung (bei Allergien, religiösen Gründen ...):

.....
.....

§ 5 AUSKUNFTS- UND SCHWEIGEPFLICHT

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle für die Betreuung und Förderung des Tageskindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(3) Die in (2) beschriebene Regelung gilt nicht, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 8a SGB VIII bekannt werden.

(4) Bei auffälliger Entwicklung des Kindes verpflichten sich die Vertragspartner die Fachberatung Kindertagespflege zu informieren und ermächtigen sich gegenseitig für den fachlichen Austausch, auch mit anderen Fachdiensten, persönliche Daten und Informationen weiterzugeben.

§ 6 BETREUUNGSFREIE TAGE UND ERSATZBETREUUNG

(1) Eltern und Kindertagespflegeperson stimmen die betreuungsfreien Tage und den Urlaub der Tageskinder bei Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses und dann jeweils für das neue Kalenderjahr rechtzeitig miteinander ab.

(2) Die Kindertagespflegeperson hat keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegeperson sind der jeweiligen Ersatzbetreuungseinrichtung mittels Vordruck (Anlage 4) mitzuteilen.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt folgende Leistungen:

- Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes durch Krankheit oder Urlaub und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird auf eine Rückforderung der laufenden Geldleistung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verzichtet.

- Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII grundsätzlich eine kostenlose Ersatzbetreuungsmöglichkeit durch Amt für Kinder, Jugend und Familie sichergestellt. Die Ersatzbetreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn dort eine erfolgreiche Eingewöhnung des Kindes vorausgegangen ist.

Einzelheiten zur Ersatzbetreuung sind gesondert in Anlage 5 dieses Vertrags geregelt.

(4) Die Kostenbeitragspflicht der Eltern bleibt in jedem Fall weiter bestehen.
(Pauschalbetrag)

§ 7 ERKRANKUNG DES TAGESKINDES

(1) Bei Erkrankung des Tageskindes kann die Betreuung in der Kindertagespflege nicht stattfinden. Hier obliegt die Betreuung des Kindes den Eltern. Diese verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu informieren. Dies gilt besonders für schnell übertragbare Krankheiten, sowie für alle anderen Infektionen, die den gesetzlichen Meldebestimmungen unterliegen. Die Richtlinien zum Infektionsschutz (siehe Anlage 6) sind zu beachten.

(2) Zum Wohle des Kindes sollte das Tageskind mindestens einen Tag fieberfrei sein, bevor es wieder in die Betreuung kommt.

Hinweis: Eltern haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf unentgeltliche Freistellung für 10 Arbeitstage pro Jahr und je Kind, die sie für die Krankenpflege ihres Kindes einsetzen können, wenn sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 20 Arbeitstage pro Jahr. Bei mehreren Kindern gilt der Anspruch für längstens 25 Arbeitstage pro Jahr; Alleinerziehende stehen insgesamt max. 50 Tage pro Jahr zu.

Nach § 45 SGB V erhalten die Eltern für jedes Kind unter 12 Jahren, das gesetzlich (mit)versichert ist, als Ausgleich ein Krankengeld, wenn die Betreuung aus ärztlicher Sicht erforderlich ist.

Besteht keine gesetzliche Krankenversicherung, haben die Eltern i.d.R. je nach Tarifvertrag nach §616 BGB Anspruch auf entgeltliche Freistellung für max. 5 Tage im Jahr.

(3) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet während der Betreuung, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern zu informieren. (Anlage 7)

(4) Medikamentengabe, Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Eltern. Sie unterrichten die Tagespflegeperson über medizinische Maßnahmen, die für die Betreuungssituation relevant sind.

(5) Früherkennungsuntersuchung (bitte entsprechendes ankreuzen):

Die Eltern haben eine Bestätigung über die Teilnahme an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nach Art. 9a Abs. 2 BayKiBiG

- vorgelegt
- nicht vorgelegt.

(6) Impfnachweis (bitte entsprechendes ankreuzen):

Die Eltern haben einen Nachweis über ausreichenden Impfschutz gemäß gemäß § 20 Absatz 9 IFSG

- vorgelegt

- nicht vorgelegt.

§ 8 BEENDIGUNG DES KINDERTAGESPFLEGEVERHÄLTNISSSES

Bei Beendigung des Tagespflegeverhältnisses muss die Kostenstelle des Amts für Kinder, Jugend und Familie oder die Fachberatung Kindertagespflege unverzüglich informiert werden, da ansonsten die Eltern weiterhin zum Kostenbeitrag herangezogen werden. Aus einer in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarung, leitet sich von keiner Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Jugendamt ab.

(1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes die letzte Zeit als Phase der Ablösung zu gestalten.

(2) Die Parteien kommen über die Laufzeit des Vertrags wie folgt überein:

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung zum 31. Juli ist ausgeschlossen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.
- Der Vertrag wird für einen bestimmten Zeitraum geschlossen. Er endet am ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Eine Kündigung aus einem wichtigem Grund bleibt unberührt. In diesem Fall muss der Kündigungsgrund schriftlich begründet werden.

(4) Abweichend von (2) vereinbaren beide Parteien innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen (Probezeit) nach Beginn des Betreuungsverhältnisses (i.S.v. §1 Nr.2) die Möglichkeit der sofortigen Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Eine Kündigung in diesem Zeitraum führt zu keinem Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Kostenbeitrags.

(5) Das Kindertagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, rechtswirksame Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII sowie durch Erlöschen oder Kündigung der Kooperationsvereinbarung der Kindertagespflegeperson mit dem Landkreis Dachau.

(6) Über eine beabsichtigte Kündigung ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie umgehend zu informieren.

§ 9 ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN, VOLLMACHT

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson muss während der vereinbarten Betreuungszeit gewährleistet sein.

Die Eltern bevollmächtigen die Kindertagespflegeperson ihr Kind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im Auto bzw. auf dem Fahrrad mitzunehmen.

Auto	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Fahrrad	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Die Haftung im Zusammenhang mit dem Transport des Kindes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für das betreute Kind besteht während des Weges zur und von der Tagespflegestelle sowie während des Aufenthaltes bei der Kindertagespflegeperson die gesetzliche Unfallversicherung bei der Gemeindlichen Unfallversicherung.

(2) Regelmäßige Fahrten der Kindertagespflegeperson von nach

..... sind den Personenberechtigten bekannt.

§ 10 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

§ 11 SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum

Unterschrift: Kindertagespflegeperson

Ort, Datum

Unterschrift: Personensorgeberechtigte / Eltern

Datenschutzrechtliche Hinweise nach DSGVO:
<https://www.landratsamt-dachau.de/dsgvo/vermittlungsbetreuung-kindertagespflege>

Betreuungsvertrag - Anlage 1

Änderungsmitteilung

allgemeine Daten:

Tageskind: _____ geb. am: _____

Name der Eltern: _____

Adresse: _____

Kindertagespflegeperson:

Änderungen:

Stundenänderung ab Monat/Jahr: _____

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von					
bis					

Wochenstunden: _____

Ende der Betreuung:

Adressänderung / neue Adresse des Tageskindes:

Datum,

Unterschrift Eltern

Unterschrift Tagespflegeperson

Nachstehendes wird von der Fachberatung Kindertagespflege ausgefüllt

Sonstige Informationen:

aktueller Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson: _____

Antrag auf Tagespflege nach § 23 SGB VIII



Landratsamt Dachau
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Bürgermeister-Zauner-Ring 5
85221 Dachau
Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau

Ihre Ansprechpartnerinnen sind:

Frau Berghammer ☎ 08131 / 74-1217

Frau Geißer ☎ 08131 / 74-1213

Kinder, für die Tagespflege beantragt wird:

1.	Name, Vorname	Geb.-Datum	Anschrift, falls nicht bei den Eltern
2.			
3.			

Grund der Antragstellung:

Erwerbstätigkeit

Studium / Ausbildung

Antragsteller/in:

	Mutter	Vater
Name:		
Vorname:		
Geb.-Datum:		
Staatsangehörigkeit:		
Familienstand:		
Anschrift:	_____	_____
Telefon:		
E-Mail:		

Beginn des Pflegeverhältnisses: _____

Name der Kindertagespflegeperson: _____

Erklärung:

- Ich erkläre mich bereit, die Kosten der Tagespflege selbst zu tragen.**
Hiermit verpflichte ich mich, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen, wenn sich Veränderungen in den Wohn- und Familienverhältnissen ergeben.
- Ich möchte eine Berechnung auf Übernahme meines Kostenbeitrages beantragen.**
(Anlage schnellstmöglich mit den benötigten Unterlagen an das Amt für Kinder, Jugend und Familie senden)

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Anlage
zum Antrag auf Tagespflege



Landratsamt Dachau
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Bürgermeister-Zauner-Ring 5
85221 Dachau
Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau

Ihre Ansprechpartnerinnen sind:

Frau Berghammer ☎ 08131 / 74-1217
Frau Geißer ☎ 08131 / 74-1213

Name des Kindes: _____

Wirtschaftliche Angaben:

(Nur Angaben Unterhaltspflichtiger, die mit dem/den Pflegekind/ern in Haushaltsgemeinschaft leben.) **Bitte Belege beifügen!**

		Mutter	Vater (im gemeinsamen Haushalt lebend)
Arbeitseinkommen (netto)	mtl. €		
Leistungen des Arbeitsamtes	mtl. €		
Krankengeld	mtl. €		
Sozialhilfe / Leistungen vom Jobcenter	mtl. €		
Kindergeld	mtl. €		
Ehegattenunterhalt	mtl. €		
Kindesunterhalt	mtl. €		
Renten	mtl. €		
sonstige Einnahmen	mtl. €		

Wohnverhältnisse der/des Antragstellerin/Antragstellers	Miete (bitte Mietvertrag beifügen)	Eigentum (bitte Belege beifügen)
Wohnfläche in m ² _____	Kaltmiete _____ €	Zinsbelastung _____ €
	Nebenkosten _____ €	Nebenkosten _____ €
	Wohngeld _____ €	Hauslasten-zuschuss _____ €

Besondere monatliche Belastungen: (bitte hierfür Belege beifügen)

Bezeichnung:	mtl. €
Berufsbedingte Aufwendungen (einfacher Fahrtweg, Fahrtkosten) Belege beifügen!	
Versicherungen (Hausrat-, Haftpflicht, Unfall-, Kfz-Versicherung) Belege beifügen!	
Besondere Verpflichtungen (Schulden, Unterhaltsverpflichtungen etc.) Belege beifügen!	
Andere Kinder im Haushalt lebend: Name, Geb. Datum	

Erklärung:

Ich habe alle Angaben nach bestem Wissen gemacht. Im Falle von unrichtigen Angaben sind erhaltene Zuschüsse zurückzuzahlen. Ich verpflichte mich, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen, wenn die Tagespflegebetreuung beendet wird oder wenn sich Veränderungen in den **wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen** ergeben.

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Betreuungsvertrag - Anlage 3

Kostenbeitragstabelle:

Umfang der wöchentlichen Betreuung	Elternbeitrag pro Monat		
	Wochenstunden	gültig ab 01.09.2024	gültig ab 01.09.2025
	10 Stunden	112 Euro	117 Euro
mehr als zehn und bis einschließlich fünfzehn Stunden	bis 15 Std	168 Euro	175 Euro
mehr als fünfzehn und bis einschließlich zwanzig Stunden	bis 20 Std	224 Euro	233 Euro
mehr als zwanzig und bis einschließlich fünfundzwanzig Stunden	bis 25 Std	280 Euro	292 Euro
mehr als fünf zwanzig und bis einschließlich dreißig Stunden	bis 30 Std	335 Euro	350 Euro
mehr als dreißig und bis einschließlich fünfunddreißig Stunden	bis 35 Std	391 Euro	408 Euro
mehr als fünfunddreißig und bis einschließlich vierzig Stunden	bis 40 Std	447 Euro	467 Euro
mehr als vierzig und bis einschließlich fünfundvierzig Stunden	bis 45 Std	503 Euro	525 Euro
mehr als fünfundvierzig Stunden	bis 50 Std	559 Euro	584 Euro

Unter 10 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit ist nur möglich, wenn es sich um eine Anschlussbetreuung an eine Einrichtung handelt.

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages der Eltern bestimmt sich durch die Richtlinien der staatlichen Förderung für Kinderbetreuung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) bzw. des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). Nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG errechnet sich der Kostenbeitrag in Relation zum aktuell gültigen Basiswert der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG. Die Höhe des von den Eltern zu leistenden Kostenbeitrags wird durch einen Kostenbescheid festgelegt.

Antrag auf Kindertagespflege ist vorher zu stellen.

Betreuungsvertrag - Anlage 4

Mitteilung der betreuungsfreien Tage / Ausfallzeiten

Datum: _____

Name der Kindertagespflegeperson: _____

Arbeitstage/Wo: _____

Mögliche Ausfalltage für das Jahr _____ (25Tbei5T/W, 20Tbei4T/W, ..)

1. Betreuungsfreie Tage: von ... bis	insgesamt
_____	= _____ Tage
_____	= _____ Tage
_____	= _____ Tage
_____	= _____ Tage
_____	= _____ Tage
_____	= _____ Tage
_____	= _____ Tage
_____	= _____ Tage
	Summe: _____ Tage

2. sonstige Ausfallzeiten mit Begründung:
von bis

_____	= _____ Tage

_____	= _____ Tage

_____	= _____ Tage

Datum, Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Informationen zur Ersatzbetreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson

Durch den Betreuungsvertrag, den die Eltern mit der Kindertagespflegeperson geschlossen haben, erhalten beide Vertragspartner die Möglichkeit, bei Ausfall der Kindertagespflegeperson eine vom Amt für Kinder, Jugend und Familie bereitgestellte Ersatzbetreuung (EB) in Anspruch zu nehmen.

Dadurch wird den Eltern eine hohe Betreuungssicherheit geboten und sie können sich auf Ihren Arbeitsalltag konzentrieren, obwohl die Kindertagespflegeperson nicht zur Verfügung steht. Dennoch kann es unter bestimmten Umständen (siehe „Einschränkungen des Anspruchs auf Ersatzbetreuung“) dazu kommen, dass keine Ersatzbetreuung angeboten werden kann.

Die besondere Betreuungssituation

Im Unterschied zur institutionellen Kinderbetreuung besteht in der Ersatzbetreuung keine homogene Kindergruppe. Auch sind die Kinder mit ihrem unterschiedlichen Spiel- und Schlafrhythmus nicht aufeinander eingespielt.

Auf eine ausgewogene Altersmischung, Verhaltensauffälligkeiten oder die gesundheitliche Konstitution der Kinder kann bei der Gruppenzusammensetzung kaum Rücksicht genommen werden, um das Serviceangebot für Eltern und Kindertagesbetreuungspersonen nicht schmälern zu müssen.

Die Handhabung der Ersatzbetreuung erfolgt deswegen mit der entsprechenden Sorgfalt, die dem geringen Alter der Kinder von wenigen Monaten bis hin zum Schulkind angemessen ist. Die Bring- und Schlafsituationen in der EB gestalten sich dementsprechend aufwändig, da in der Regel der gewohnte Rhythmus bei Eltern und Tagesmutter unterbrochen wird und sich die Kinder auf eine weitere Situation einlassen müssen.

Häufig geht für die Eltern eine Stresssituation durch den Betreuungsausfall voraus, weshalb es besonders wichtig ist, dass die Kinder beim Ankommen eine ruhige und freundliche Begrüßung erleben, um sich entspannt und neugierig auf die Umgebung, andere Kinder und Erzieherinnen einzulassen.

Die Strukturierung des Tages durch wiederkehrende Rituale wie gemeinsames Frühstück, kleiner Spielkreis, Mittagessen, Ruhephase bzw. Hausaufgabenzeit und Brotzeit bieten Orientierung.

Eingewöhnung

Die Ersatzbetreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn dort eine intensive Eingewöhnung des Kindes vorausgegangen ist. Jedes Kind benötigt eine unterschiedlich lange Eingewöhnungszeit, die zwischen Ersatzbetreuungs Kräften und Eltern individuell vereinbart wird.

Voraussetzung für die Eingewöhnung in der EB ist eine gelungene, abgeschlossene Eingewöhnung bei der Kindertagespflegeperson und eine tragfähige Beziehung zwischen Eltern, Kindertagesbetreuungspersonen und Kindern. Diese bereits erlebte Sicherheit, das Vertrauen in die positiven Vorerfahrungen der Kindertagespflege sind eine wichtige Voraussetzung, dass es dem Kleinkind gelingt, sich auf eine weitere Beziehung in der Ersatzbetreuung einzulassen.

Der Eingewöhnung geht ein Elterngespräch in der Ersatzbetreuung voraus, indem alle wichtigen Fragen zur individuellen Gestaltung der Eingewöhnung geklärt und mindestens drei Termine festgelegt werden. Wichtige Informationen zu Gewohnheiten, Vorlieben und Stärken, ggf. Krankheiten des Kindes und offene Fragen und Absprachen zwischen Eltern und pädagogischen

Personal können ausgetauscht werden. Ein vollständig ausgefüllter „Steckbrief“ (Vordruck) des Kindes ist in der Ersatzbetreuung zu hinterlegen, um im Notfall effizient handeln zu können.

Ein Elternteil begleitet das Kind während der Eingewöhnungstermine in die Ersatzbetreuung. Mit Ruhe und Zeit sollen sich alle Beteiligten in der neuen Umgebung kennenlernen. Mit professioneller Feinfühligkeit begleiten und beobachten die Ersatzkräfte diese wichtige Übergangsphase. Erst dann ist es für das Kind möglich, auf die Anwesenheit des Elternteils oder vertrauten Bezugsperson zu verzichten. Eine sorgfältige Eingewöhnung und ein guter Kontakt zwischen allen Beteiligten sind die Voraussetzung, damit sich das Kind im Bedarfsfall entspannt auf eine Ersatzbetreuung einlassen kann und sich dort wohl fühlt.

In Einzelfällen muss die Eingewöhnung verschoben und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden, wenn die Signale des Kindes eindeutig darauf hinweisen, dass der Zeitpunkt einer weiteren Fremdbetreuung verfrüht und das Kind damit überfordert ist.

Die Eingewöhnung kann im Einzelfall nach Absprache auch von der Kindertagespflegeperson übernommen werden. Das Elterngespräch und mindestens ein Termin für die Eingewöhnung sind jedoch von der Mutter und/oder dem Vater zu übernehmen.

Kontaktpflege

Da zwischen Eingewöhnung und tatsächlicher Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung mehrere Wochen liegen können, sind zusätzliche Besuchskontakte notwendig. Diese Begegnungen sollten mindestens einmal im Monat stattfinden. Die erforderliche Häufigkeit richtet sich jedoch nach dem Bedürfnis des Kindes und wird individuell vereinbart. In der Regel sind zwei bis drei Stunden für einen Besuchskontakt ausreichend. Die Kontinuität der Besuche gewährleistet, dass die Kinder sich gut an die Ersatzkräfte und das Umfeld erinnern können.

Die Kontaktbesuche können nach Absprache von den Eltern und/oder der Kindertagespflegeperson übernommen werden. Lässt es die Belegungssituation zu, ist auch ein Besuch der Ersatzbetreuungskräfte bei der Kindertagespflegeperson möglich.

Nutzung der Ersatzbetreuung

Die ersatzweise Betreuung der Kinder findet i.d.R. statt im

Kindersonnenwinkel Dachau:

Adresse: Wallbergstr. 3, 85221 Dachau
Telefon: 01512/ 5050424
E-Mail: sonnenwinkel@kvdachau.brk.de

Kindersonnenwinkel Indersdorf:

Adresse: Wagnerstr. 9, 85229 Markt Indersdorf
Telefonnummern: 0175/ 480 15 78
E-Mail: ersatzbetreuung@willkommensein.org

Die Fachberatung Kindertagespflege informiert die Eltern welche Einrichtung für sie zuständig ist.

Das zeitliche Angebot für die Ersatzbetreuung erstreckt sich im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Ersatzbetreuungseinrichtung maximal über die Betreuungszeit, die im Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson vereinbart wurde.

Eltern und TPP stimmen sich bei der Urlaubsplanung ab. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, kann das Kind nach Absprache grundsätzlich in der Ersatzbetreuung betreut werden.

Sollte die Kindertagespflegeperson kurzfristig, z.B. durch Krankheit, ausfallen, melden die Eltern sich umgehend bei der Ersatzbetreuung und geben bekannt, welche Betreuungszeiten benötigt werden. Grundsätzlich ist die Ersatzbetreuung ab den ersten Tag möglich.

Die Rücksprache mit dem Betreuungspersonal ist aber unverzichtbar, um eine Überbelegung auszuschließen.

Bei längerfristig geplanten Ausfällen der Kindertagespflegeperson informieren die Eltern die Ersatzbetreuungseinrichtung möglichst frühzeitig schriftlich (Vordruck) über den benötigten Betreuungsbedarf.

Bring- und Abholzeiten

Nicht nur die Tagesmutter ist auf zuverlässige Bring- und Abholzeiten angewiesen, auch das Ersatzbetreuungspersonal braucht sichere Informationen über das Kommen und Gehen der Kinder, um den Tagesablauf für die Tageskinder stressfrei zu gestalten.

Eltern sind verpflichtet, die vereinbarten Zeiten einzuhalten und bei Verspätungen oder Fernbleiben das Betreuungspersonal zu informieren.

Einschränkung des Anspruchs auf Ersatzbetreuung

Das Angebot der Ersatzbetreuung wird eingeschränkt bzw. kann nicht angeboten werden, bei

- bei gleichzeitigem Ausfall mehrerer Kindertagespflegepersonen
- bei krankheitsbedingtem Ausfall von Personal in der Ersatzbetreuung
- bei Krankheit der Kindertagespflegeperson, die länger als sechs Wochen dauert.
- Kleinstkindern unter 12 Monaten, wenn bei der ständig wechselnden Betreuungssituation eine säuglingsgerechte Betreuung nicht möglich ist
- fehlender Kontaktpflege

In den genannten Fällen vergibt die Ersatzbetreuungseinrichtung im eigenen Ermessen die Plätze der Ersatzbetreuung. Bei der Auswahl wird die soziale Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs im Einzelfall berücksichtigt.

Die Ersatzbetreuung wird i.d.R. **nicht** angeboten

1. für drei Wochen während der Schulsommerferien (i.S.d. Ferienordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus).
2. im Zeitraum von 24. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
3. an bis zu zehn - durch die Ersatzbetreuungseinrichtung frei festzulegenden - zusätzlichen Schließtagen

Abweichungen sind möglich. Die Bekanntgabe der Schließtage gegenüber den Eltern erfolgt i.d.R. Anfang des Jahres, nach Nr. 3 mindestens einen Monat im Voraus.

Krankheiten

Kranke Kinder können nicht betreut werden.

Grundsätzlich gilt, wenn Kinder krank sind, brauchen sie Ruhe und Geborgenheit, um wieder zu Kräften kommen zu können. Zum Wohle des Kindes sollte es mindestens einen Tag fieberfrei sein, um genügend Energie für das Spiel und den Spaß in der Kindertagesbetreuung zu haben.

Zu beachten ist hierzu auch das durch die Kindertagespflegeperson ausgehändigte **Merkblatt zu ansteckenden Krankheiten**.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Betreuungsvertrag - Anlage 6

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, **Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Vollmacht für den/die Arzt/Ärztin

Hiermit

bevollmächtigen wir/ich:

Name der Eltern/Sorgeberechtigten

Anschrift:

Straße

Wohnort

für das Kind

Name des Kindes

die Tagespflegeperson

Name der Tagesmutter

Anschrift

Straße, Wohnort

sowie **das pädagogische Personal in der Ersatzbetreuung in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.**

Name und Anschrift des Hausarztes/Kinderarztes:

Das Kind ist krankenversichert bei: _____

Datum, Ort: ,

Unterschrift: Personensorgeberechtigte / Eltern

Betreuungsvertrag - Anlage 7

Weitere wichtige Informationen über das Kind:

Bisherige Krankheiten /Krankenhausaufenthalte.....

.....
.....
.....

Impfstand des Tageskindes:

.....
.....
.....
.....

Allergien des Tageskindes:.....

.....
.....
.....
.....



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege



Liebe Eltern!

Ihr Kind geht nun erstmals in eine Kindertageseinrichtung (Kita) oder in eine Kindertagespflege. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit, indem Sie es bestmöglich gegen viele Infektionskrankheiten schützen lassen.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Gerade Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter sind anfällig für viele hochansteckende Infektionskrankheiten. **Vor Eintritt in ein Angebot der Kindertagesbetreuung sollten Sie daher den aktuellen Impfschutz Ihres Kindes überprüfen und Ihr Kind gegebenenfalls (nach)impfen lassen!**

Durch eine Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch eine soziale Verantwortung: Geimpfte Kinder stecken andere in der Regel nicht an und geben so auch all jenen Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind oder wegen einer Immunschwäche nicht geimpft werden können. Auch ungeimpfte schwangere Mütter und ihre ungeborenen Kinder werden so geschützt.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr über mehrere Monate. Das kann den Weg für viele weitere Infektionen bereiten, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann.

Masern sind hochansteckend. Das Masernvirus kann leicht von Mensch zu Mensch übertragen werden, z. B. bereits beim Sprechen. Eine Ansteckung ist schon 3–5 Tage vor Ausbruch des typischen Hautausschlags möglich.

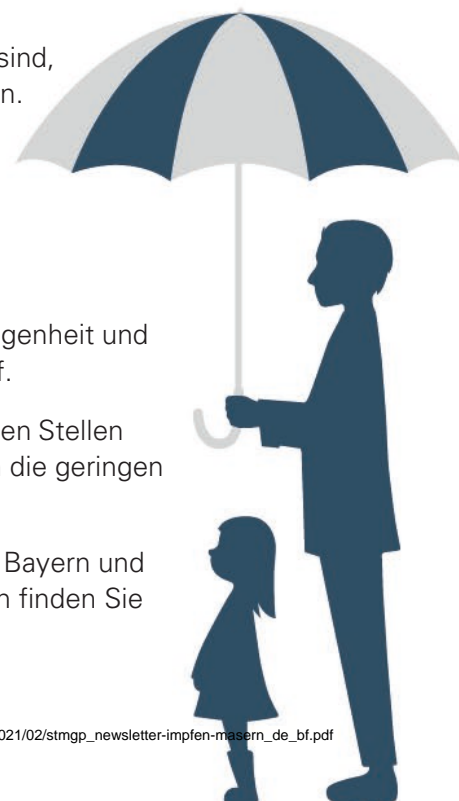
Masernschutzgesetz. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, d.h. 12 Monate oder älter sind, und nicht oder ungenügend gegen Masern geimpft sind, dürfen nicht in eine Kita oder bei einer Kindertagespflege aufgenommen werden. Ausgenommen sind Kinder mit ärztlich bescheinigter Immunität oder dauerhafter, medizinischer Kontraindikation. Mehr Informationen unter www.masernschutz.de.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Verpasste Impfungen können jederzeit nachgeholt werden. Nutzen Sie die Gelegenheit und frischen Sie den Impfschutz Ihres Kindes, aber auch Ihrer gesamten Familie, auf.

Die Wirksamkeit und Sicherheit aller empfohlenen Impfungen wird von staatlichen Stellen laufend streng kontrolliert. Der Nutzen dieser Impfungen überwiegt bei weitem die geringen Risiken.

Zu Fragen rund ums Thema Impfen beraten Sie die Ärztinnen und Ärzte in ganz Bayern und Ihr Gesundheitsamt gerne. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de.



Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Arbeitsbereich: Selbstständige Kindertagespflegeperson

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist

(Name der selbstständigen Tagespflegeperson)

verantwortlich.

Sie können auf den folgenden Wegen mit

(Name der Tagespflegeperson)

Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
- per Telefon:
- per Telefax:
- per E-Mail:

Ihre Angaben werden benötigt, um

(z. B. den Betreuungsvertrag mit Ihnen abzuschließen, Ihr Kind umfassend zu betreuen).

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann ich Ihren Betreuungsvertrag nicht erstellen.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichere ich in

(z. B. Papierform, elektronischer Form).

Möglicherweise werde ich Ihre Daten mit Ihrer Einwilligung an das zuständige Jugendamt, den Unfallversicherungsträger (z. B. bei Unfallmeldungen) oder andere zuständige Stellen übermitteln, um meine Aufgaben als Tagespflegeperson zu erfüllen.

Ich speichere Ihre Daten nur solange ich sie benötige. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre, anschließend werden die Daten gelöscht/vernichtet.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von mir **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die ich gespeichert habe.

- Sie können von mir eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen. Sie können von mir verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von mir verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von mir verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn ich sie nicht mehr benötige. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag auf eine Betreuung Ihres Kindes in Tagespflege durch mich zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von mir verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundenene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Sie können sich über mich beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht **beschweren**, www.lida.bayern.de.

Datum, Unterschrift

(der Eltern/Personensorgeberechtigten)



Landratsamt Dachau Kindertagespflege

Wichtige Infos zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Liebe Eltern,

seit 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Kernelement des Gesetzes ist die Nachweispflicht bzgl. der Masernschutzimpfung.

Betroffen davon sind auch alle Kinder, die in der Kindertagespflege betreut werden. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend zusammengefasst:

Neue Tageskinder dürfen ohne Nachweis über den Impfschutz nicht von einer Tagespflegeperson aufgenommen werden!

Nachweispflicht besteht ab Vollendung des ersten Lebensjahres. (siehe Info unten)

Impfschutz besteht, wenn

- ab Vollendung des ersten Lebensjahres **eine** Schutzimpfung erfolgt ist
- ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens **zwei** Impfungen durchgeführt wurden

Nachweis erfolgt durch

- ⇒ Impfausweis oder ärztliches Zeugnis über den Impfschutz
- ⇒ ärztliches Zeugnis über Immunität gegen Masern
- ⇒ ärztliche Bestätigung, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann

Wenn Sie Fragen haben:

Fachberatung Kindertagespflege

Amt für Kinder, Jugend und Familie Dachau

Telefon: 08131 / 74-1263, -1274, oder -1264

E-Mail: kindertagespflege@lra-dah.bayern.de

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Gemeinschaftseinrichtungen

Nachname:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d	Geburtsdatum:
Vorname:		
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):	Ggf. Sprache für Anschreiben: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> englisch	
Adresse(n):	Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):	

1. Für o.g. Person sind die Anforderungen zum Masernschutz erfüllt (gilt für Neuaufnahmen² und Bestandsfälle³)

- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Erwachsene und Kinder (in der Regel ab 2 Jahre)
- Kein Nachweis, da Kind jünger als 12 Monate⁴
- Ein Nachweis über die Erlangung des altersentsprechenden Impfschutzes (mindestens eine Masernschutzimpfung) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des ersten Lebensjahres vorgelegt; am _____ (Datum).
- Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Impfschutzes (mindestens zwei Masernimpfungen) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des zweiten Lebensjahres vorgelegt; am _____ (Datum).
- Nachweis über 1 Masernimpfung bei Kindern jünger als 24 Monate⁴
- Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Impfschutzes (mindestens zwei Masernimpfungen) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des zweiten Lebensjahres vorgelegt; am _____ (Datum).
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte oder vorübergehende medizinische Kontraindikation⁴, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung (derzeit) nicht möglich ist.
- Der Grund der Kontraindikation ist zum _____ (Datum) weggefallen. Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Masernschutzes wurde spätestens ein Monat nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises vorgelegt; am _____ (Datum).
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über altersentsprechenden ausreichenden Impfschutz, Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt ist in den genannten Fällen nicht erforderlich.

2. Für o.g. Person sind die Anforderungen zum Masernschutz nicht erfüllt (gilt nur für Neuaufnahmen²)

- Es konnte keiner der im vorstehenden Feld aufgeführten Nachweise erbracht werden.

Oben genannte Person kann deswegen nicht in die Einrichtung aufgenommen (Tätigkeit bzw. Betreuung) werden. Es bedarf daneben keiner Meldung an das Gesundheitsamt.⁵

**3. Für o.g. Person erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt:
(gilt nur für Bestandsfälle³)**

- Es wurde bis einschließlich 31.07.2022⁶ kein Nachweis erbracht. Die o.g. Person ist allerdings bereits vor dem 01.03.2020 in der Einrichtung tätig oder wird dort betreut.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____

**4. Für o.g. Person erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt
(gilt für Neuaufnahmen² und Bestandsfälle³)**

- Es wurde ein Nachweis vorgelegt. Diesbezüglich bestehen jedoch folgende Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit⁷:
- _____
- _____
- Es wurde kein Nachweis erbracht. Die Neuaufnahme erfolgte aber, da Kind schulpflichtig.⁸
- Es wurde kein Nachweis erbracht. Die Neuaufnahme erfolgte aber, da zum Aufnahmezeitpunkt eine Ausnahme der obersten Landesbehörde wegen eines Lieferengpasses von Impfstoff galt.⁹
- Die Nachkontrolle aufgrund altersbedingt unvollständigem Impfschutz oder einem vorübergehenden Hinderungsgrund war zum _____ (Datum) fällig. Trotz Aufforderung der Einrichtung wurde ein Nachweis über ausreichenden Masernschutz **nicht** innerhalb eines Monats vorgelegt.

Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____.

Meldende Einrichtung: _____

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon): _____

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtungsleitung

Stempel Einrichtung

Hinweise

¹ Doppeltatbestände bzw. Mehrfachauswahl sind möglich.

² Personen, deren Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung zum Zwecke der Betreuung oder Tätigkeit erfolgen soll. (Gilt seit dem 01.03.2020).

³ Personen, die am 01.03.2020 bereits in der Gemeinschaftseinrichtung betreut wurden und noch werden oder in der Einrichtung am 01.03.2020 tätig waren und noch sind.

⁴ Eine Betreuung oder Tätigkeit darf aufgenommen werden, aber erneute Kontrolle ist erforderlich.

⁵ Gilt nicht für schulpflichtige Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) sowie in Zeiten einer von der obersten Landesbehörde bekanntgemachten Ausnahme nach § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG (Impfstoffmangel). In diesen Fällen ist eine Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich. Die Dokumentation hierfür ist in Feld 4 vorzunehmen.

⁶ Es handelt sich um eine Ablaufrist. Die Meldung an das Gesundheitsamt darf daher **frühestens am 01.08.2022** erfolgen.

⁷ Bei **Überzeugung** von der fehlenden Echtheit oder inhaltlichen Unrichtigkeit des Nachweises darf keine Aufnahme (Tätigkeit bzw. Betreuung) in die Einrichtung erfolgen. Ein Nachweis gilt in diesem Fall als nicht erbracht und eine Dokumentation ist in Feld 2 vorzunehmen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt hat nicht zu erfolgen. Dies gilt nicht für schulpflichtige Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) sowie in Zeiten einer von der obersten Landesbehörde bekanntgemachten Ausnahme nach § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG (Impfstoffmangel).

Bei **Zweifeln** an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit darf eine Aufnahme (Betreuung bzw. Tätigkeit) unter Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Die Dokumentation hierfür ist in Feld 4 vorzunehmen.

⁸ Eine Person, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf auch ohne Nachweis im Sinne von § 20 Abs. 9 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden. Diese Ausnahme gilt **nur** für Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen).

⁹ Zum Zeitpunkt der Aufnahme (Tätigkeit bzw. Betreuung) in die Einrichtung galt eine allgemeine Ausnahme der obersten Landesgesundheitsbehörde oder der von ihr bestimmte Stelle, da das Paul-Ehrlich-Institut einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat.



Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

bald beginnt für Ihr Kind mit der Aufnahme in die Kinderkrippe bzw. Kindertagespflege ein neuer Lebensabschnitt. Uns liegt der Schutz der Kleinsten in dieser Phase besonders am Herzen, da in diesem jungen Lebensalter der Impfschutz gegen Masern noch nicht (bzw. noch nicht vollständig) durchgeführt werden kann.

Masernschutzgesetz: geschütztes Umfeld für Säuglinge wichtig

Das am 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz (als Teil des Infektionsschutzgesetzes - IfSG) verfolgt das Ziel, Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen vor der Ansteckung und damit vor möglichen schweren Folgen einer Maserninfektion zu schützen. Ganz besonders gilt dies für Kinder, die aufgrund ihres jungen Alters noch nicht selbst geimpft werden können und auf ein geschütztes Umfeld angewiesen sind.

Die Ständige Impfkommission empfiehlt daher für Kinder, die in einer Krippe betreut werden, die erste Masernimpfung bereits ab dem Alter von 9 Monaten, als Standardimpfung wird sie im Alter von 11 Monaten empfohlen. Die für den vollständigen Impfschutz wichtige zweite Masernimpfung wird ab dem Alter von 15 Monaten empfohlen. Da die Masernimpfung als Kombinationsimpfung verabreicht wird, schützt sie auch zugleich vor Mumps und Röteln.

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass Kinder ab dem 1. Geburtstag eine und ab dem 2. Geburtstag zwei Masernimpfungen gegenüber der Kita aufweisen müssen (oder alternativ eine ärztliche Bescheinigung über Masernimmunität oder Kontraindikation). Andernfalls können rechtliche Konsequenzen drohen, welche u.U. auch zu einem Betretungsverbot der Einrichtung führen können.

Zum Masernschutz von Säuglingen: Meldung über noch nicht vorhandenen Impfschutz an das Gesundheitsamt

Da Ihr Kind jünger als ein Jahr ist und eine erste Impfung gegen Masern auch erst im Alter von 9 bzw. 11 Monaten empfohlen ist, können Sie bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte noch keinen Nachweis über eine

Masernimpfung vorlegen. Um jedoch in der Kita ein gut geschütztes Umfeld besonders für alle noch nicht gegen Masern geimpften Kindern sicherzustellen, erfolgt bei Aufnahme in die Kita bei allen Kindern ohne Nachweis eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt entsprechend § 20 Abs. 9 S. 4 IfSG. Das Gesundheitsamt kann dadurch den Masernschutz nach dem 1. Geburtstag überprüfen.

Freiwillig: Mitteilung über 1. Masernimpfung an das Gesundheitsamt vorab

Selbstverständlich wissen wir, dass auch Ihnen der Masernschutz Ihres Kindes überaus wichtig ist. Um einer Kontaktaufnahme und Nachfrage des Gesundheitsamtes nach dem 1. Geburtstag Ihres Kindes zuvor zu kommen, können Sie gerne das örtlich zuständige Gesundheitsamt* freiwillig vorab über die inzwischen durchgeführte erste Masernimpfung durch Vorlage des Impfpasses informieren. Gleiches gilt bei der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Masernimmunität oder einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation. Setzen Sie sich hierzu einfach mit Ihrem Gesundheitsamt in Verbindung, sobald Ihnen der entsprechende Nachweis vorliegt.

Wenn Sie nach der 1. Impfung nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten oder wenn bis zum 1. Geburtstag keine Impfung erfolgt, wird sich das Gesundheitsamt mit Ihnen nach dem 1. Geburtstag Ihres Kindes in Verbindung setzen und Ihnen zunächst ein Angebot zu einer Impfberatung zukommen lassen.

Unabhängig davon können Sie bei Fragen oder Gesprächsbedarf natürlich jederzeit gerne einen Termin für ein Impf-Informationsgespräch bei Ihrem Gesundheitsamt oder bei Ihrem Kinderarzt/Ihrer Kinderärztin vereinbaren.

Wir wünschen Ihrem Kind einen guten Start in der Kinderbetreuung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

* Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Fall das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet.